

Zuspitzung

Der Streit um die künftige evangelische Militärseelsorge

Stehen nur Strukturen und Organisationsformen zur Debatte oder doch die Sache selbst? Für den nach 18jähriger Dienstzeit in den vorzeitigen Ruhestand scheidenden Generaldekan der Evangelischen Militärseelsorge, *Reinhard Gramm*, scheint diese Frage beantwortet zu sein. Ebenso für Militärbischof *Heinz-Georg Binder*, der sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt für Ende dieses Jahres angekündigt hat. Ihrer Meinung nach sind mit der in der gesamtdeutschen EKD neu entbrannten Diskussion um *Reform bzw. Modifizierung der Militärseelsorge* nicht nur der Status der Militärpfarrer als Bundesbeamte auf Zeit, die Präsenz und Unabhängigkeit der Kirche in den Kasernen, die Verpflichtung des Militärpfarrers zu „lebenskundlichem Unterricht“ oder die Anbindung des protestantischen Kirchenamtes für die Bundeswehr an das Verteidigungsministerium in Frage gestellt. Für sie geht es um die Sache selbst, gilt der Angriff der Reformer der Militärseelsorge schlechthin.

In jedem Fall hat die Auseinandersetzung in der evangelischen Kirche um die Seelsorge an Soldaten, angestoßen durch die Frage nach der Übernahme des Militärseelsorgevertrages von 1957 für die EKD-Gliedkirchen der neuen Bundesländer, mit den vorzeitigen Ruhestandsgesuchen der beiden höchsten Vertreter der evangelischen Militärseelsorge eine weitere Zuspitzung erfahren.

Signalwirkung hatte in diesem Zusammenhang die Aufforderung der EKD-Synode an eine neu eingesetzte Arbeitsgruppe zur *Prüfung des Militärseelsorgevertrages*, „die Einsichten aus dem Konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ zu berücksichtigen. Diese Arbeitsgruppe

solle, so lautet der Beschluß der Synode bei ihrer Tagung in Bad Wildungen im November 1991, eine einheitliche Regelung der Seelsorge an Soldaten für die gesamtdeutsche EKD erarbeiten. Dazu müsse neben der Prüfung des für die Gliedkirchen der alten Bundesrepublik geltenden Militärseelsorgevertrages auch die gegenwärtige Praxis im Bereich der acht Gliedkirchen des früheren Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR einbezogen werden.

Diese haben für sich zunächst eine eigenständige, an den Ortsgemeinden orientierte Regelung der Militärseelsorge beschlossen. Bundesverteidigungsminister *Gerhard Stoltenberg* hatte sich in einem Schreiben an das Kirchenbundsekretariat mit dieser Sonderregelung für eine Übergangszeit von zwei Jahren einverstanden erklärt. Jedoch machte er ausdrücklich zur Auflage, die von den ostdeutschen Landeskirchen für die Seelsorge an Soldaten beauftragten Gemeindepfarrer – auf militärischem Gelände in einer Art mit Sonderrechten ausgestattetem Besucherstatus – müßten „die Entscheidung der Soldaten für die Wahrnehmung des Wehrdienstes vorbehaltlos anerkennen“.

Diese befristete Sonderregelung in den Landeskirchen der früheren DDR findet durchaus auch Sympathien im Westen, wie das jüngste Beispiel der Evangelischen Kirche im Rheinland zeigt, deren Synode sich – wie bereits die Landessynode der Evangelischen Kirche von Hessen-Nassau – zu Beginn des Jahres für eine grundsätzliche Änderung des Militärseelsorgevertrages ausgesprochen hat. Dabei wurde gefordert, die Militärseelsorger sollten künftig kirchliche Beamte in naher Anbindung an die Landeskirche sein und das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr solle der EKD direkt nachgeordnet werden.

Die Befürworter des status quo in der Militärseelsorge betonen neben dem grundsätzlichen Hinweis auf die sonst unumstrittene Praxis der Gruppenseelsorge und die volkshkirchliche Verpflichtung des Verkündigungsdienstes auch gegenüber Bundeswehrangehörigen die *praktischen Probleme*, die eine Reform des Militärseelsorge-

vertrages mit sich bringen könnte: So überfordere beispielsweise das ortsnahe Seelsorgemodell gerade bei größeren Standorten nebenamtliche Beauftragte. Eine ausschließliche Betreuung der Soldaten von außen könne kaum dem militärischen Alltag im allgemeinen gerecht werden, mache aber die seelsorgliche Begleitung der Soldaten auf Übungen, bei Manövern und nicht mehr auszuschließenden Einsätzen im Ausland unmöglich.

Es geht jedoch bei weitem nicht nur um solche praktischen Überlegungen. Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts und der daraus resultierenden Um- und Neustrukturierung der NATO ist auch die Frage nach Funktion und Zukunft der Bundeswehr neu gestellt. Damit sind in jedem Fall sehr grundsätzliche friedensethische Auseinandersetzungen absehbar: Zur Debatte steht neu die prinzipielle Legitimität einer militärischen Friedenssicherung. Dabei gelten völlig andere Ausgangsbedingungen im Vergleich zu denen, die die Diskussion der 80er Jahre bestimmten. Dort stand die Möglichkeit einer ethischen Rechtfertigung der Abschreckungskonzeption und der damit verbundenen Rüstungsbeschlüsse im Zentrum. Heute stellt sich die Frage nach der ethischen Verantwortung und den konkreten politischen Bedingungen für einen Einsatz der Bundeswehr bei internationalen Aktionen zusammen mit den Bündnispartnern.

Diese grundsätzlichen Überlegungen dürften auch für die weitere Zukunft der evangelischen Militärseelsorge bestimmend sein. Würden in diesen Auseinandersetzungen pazifistisch orientierte Strömungen in der EKD die Oberhand gewinnen, die jeden militärischen Einsatz zur Erreichung eines politischen Zieles grundsätzlich als ethisch nicht gerechtfertigt ablehnen, würde Militärseelsorge überhaupt fragwürdig. Blicke aber weiter ein, wenn auch zerbrechlicher, Konsens dahingehend mehrheitsfähig, daß die Anwendung militärischer Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen ethisch nicht zu verurteilen ist, ein Konsens wie der, der die Friedensdenkschrift der EKD von 1981

geprägt hat (vgl. HK, Dezember 1981, 603 f.), könnte die Frage nach den künftigen Formen der Militärseelsorge mit größerer Gelassenheit angegangen werden.

In jedem Fall müßte die Diskussion in der evangelischen Kirche auch mit Blick auf die *katholische Militärseelsorge* geführt werden, so wie diese umgekehrt von den Auseinandersetzungen auf protestantischer Seite nicht unberührt bleiben wird. Wenn auch unter staatskirchenrechtlicher Perspektive zwei ganz unterschiedliche Vertragswerke die Seelsorge an Bundeswehrangehörigen regeln – auf katholischer Seite gelten das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich aus dem Jahr 1933 und die „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ von 1990 –, macht doch alleine die Praxis vor Ort eine möglichst einheitliche Regelung sinnvoll.

fo

Versöhnung?

Zur neuen Diskussion um die RAF-Häftlinge

Es kann wohl nicht anders sein. Die Anschläge und Verbrechen, die auf das Konto der RAF gehen, sind inzwischen zu einer stattlichen Zahl geworden. Die Ermordung Detlev Rohweders liegt noch kein ganzes Jahr zurück, die Alfred Herrhausens erst gut zwei Jahre. Die Strafverfolgungsbehörden weisen in regelmäßigen Abständen auf stets mögliche neue Attentate hin. Die Fahnder tapfen nach wie vor weitestgehend im dunkeln. BKA-Chef *Hans-Ludwig Zachert* beklagte sich erst jetzt wieder in der „Welt“ über Schwierigkeiten koordinierten Vorgehens zwischen seinem Haus und den verschiedenen Landesbehörden und über die beschränkten Zugriffsrechte des BKA. Jedesmal, wenn wieder ein Haftprüfungstermin für einen oder eine Gruppe von einsitzenden RAF-Tätern oder die Möglichkeit einer

Begnadigung von diesem oder jenem Häftling näherrückt oder schlicht jemand Interessierter das Problem in die Öffentlichkeit bringt, gibt es eine vielschichtige Diskussion, wie speziell im Falle terroristischer Täter zu verfahren sei und wie sich „die Gesellschaft“ gerade diesen Tätern gegenüber zu verhalten habe.

Der Schlagabtausch reicht dann regelmäßig hinauf bis zu höchsten Partei- und Regierungsinstanzen, und selten fehlen die großen Worte. So auch wieder in den letzten Wochen. Versöhnung müsse sein, der Staat könne nicht als ewiger Rächer auftreten, Frieden auch mit der RAF und ähnliches mehr.

Dabei bilden sich unter der Hand *recht seltsame Argumentationsketten*: Eine Seite lanciert solches Friedensbedürfnis. Eine andere kontert: es dürfe keinen Unterschied geben zwischen RAF-Häftlingen und „gewöhnlichen“ Verbrechen. Für alle habe gleiches Recht zu gelten, auch gleiches Begnadigungsrecht. Worauf eine dritte Seite argumentiert: vor allem schon die Tatsache, daß überhaupt auf solcher Gleichbehandlung von politischer Seite insistiert werde, sei rechtsstaatlich problematisch. Es dürfe ja nicht einmal „der Hauch eines Zweifels“ aufkommen, daß es negativ oder positiv „Sonderrechte für RAF-Leute“ gebe. Und zuständig seien selbstverständlich nur die Gerichte, die nach Paragraph 57 des Strafgesetzbuches wie sonst auch bei Lebenslänglichen nach 15 Jahren, bei geringerem Strafmaß nach zwei Dritteln verbüßter Strafe, über die Aussetzung des Strafrestes zu befinden hätten.

Ja wenn das so ist, und es ist ja so, warum dann immer wieder diese Debatten mit dem heißen Begehren und den großen Worten? Meint man, anders als bei „gewöhnlichen“ Verbrechen terroristischen Tätern gegenüber nicht doch ein schlechtes Gewissen haben zu müssen? Meint man, weil sich die Gesellschaft ihnen gegenüber doch auch irgendwie schuldig gemacht habe und Verbrechen politischer Wirtköpfe doch anders einzuschätzen seien als sonstige Gewaltverbrechen, müsse der Staat ihnen

gegenüber sich als besonders milde erweisen? Manche geben dabei sogar der Vermutung Raum, das RAF-Problem könnte bei mehr Nachsicht den Häftlingen gegenüber, bei möglichst früher Entlassung, leichter gelöst werden, weil allein die Tatsache, daß Täter weiter in Haft sind, den Sympathisantenkreis zusammenhalte, der bei mehr Milde gegen die Häftlinge eher zerfiele. Daran mag sogar etwas sein, aber rechtfertigt sich damit eine immer wieder mit denselben Argumenten bestrittene öffentliche Diskussion, die die RAF so oder so aufwertet?

Ist nicht gerade deswegen äußerste Vorsicht geboten? Und da der Rechtsstaat Gleichbehandlung verlangt und nur nach der Schwere des Verbrechens und nicht nach den Motiven, höchstens nach mildernden Umständen zu fragen hat, warum dann das ständige Nachbohren, Gerichte und Strafvollzug könnten gerade den RAF-Häftlingen am Ende doch nicht gerecht werden? Mitleid mit politisch Verirrten oder doch das Verlangen nach politischer Abwägung, weil es sich um Täter aus politischen Motiven handle?

Voraussetzung eines Strafnachlasses ist wohl doch die Einsicht in die Strafwürdigkeit der Tat, die Abkehr des Verbrechens vom verbrecherischen Tun und die Erkenntnis, daß Rückfälligkeit, also neue Verbrechen durch den Täter, nach allem menschlichen Ermessen auszuschließen ist. Wo diese Bedingungen erfüllt sind, hat weitere Strafe, ob es sich um RAF- oder um andere Häftlinge handelt, ihre Berechtigung verloren. Wo sie nicht oder nicht hinreichend gegeben sind, verbietet sich ein Straferlaß von selbst.

Warum also dennoch das Drängen, gerade im Falle der RAF-Häftlinge alle nur denkbaren Möglichkeiten der Strafverkürzung auszuschöpfen? Geht es da nur darum, durch Milde den Tätern gegenüber andere von weiteren Taten abzuhalten, oder doch auch irgendwie darum, „Verständnis“ zu haben, wenn schon nicht für die Verbrechen, so doch für die Täter, weil es sich eben um Verirrte oder Irreführte oder durch Leiden an Staat und Gesellschaft zum Verbrechen Getriebene handelt?